



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 2 – 18. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2008

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001 vom 20. Januar 2008 (5653-II.1)	19
Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 24. Januar 2008 (4150-I.1)	19
Zahnärztliche Versorgung der Gefangenen einschließlich Zahnersatz und Zahnkronen Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 1. Juni 1993 vom 24. Januar 2008 (4554-IV.2)	20
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. Januar 2008	21
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 25. Januar 2008	21
Personalnachrichten	21
Ausschreibungen	22
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
KostO § 68 Wird eine nach vorangegangenen Pfandfreigaben nur noch auf einen Miteigentumsanteil lastende Globalgrundschuld gelöscht, so entsteht eine Löschungsgebühr nach § 68 Satz 1 Halbsatz 1 KostO nach dem vollen Nennbetrag der Grundschuld. Eine Begrenzung des Geschäftswertes auf den Wert des Wohnungseigentums findet nicht statt. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat, Beschluss vom 5. Juni 2007 – 5 Wx 10/06 –	23

Der Streit zweier Amtsgerichte über die Zuständigkeit für die besondere amtliche Weiterverwahrung eines gemeinschaftlichen Testamentes gemäß § 2273 Abs. 2 Satz 2 BGB betrifft die sachliche Zuständigkeit, wenn sich das Gericht der besonderen amtlichen Verwahrung und das Nachlassgericht für zuständig erklärt haben (positiver Kompetenzkonflikt).

Für eine gesetzesanaloge Anwendung des § 5 FGG auf diese Fälle besteht kein Bedürfnis, weil das Nachlassgericht gegen die Verweigerung der Übersendung des gemeinschaftlichen Testaments gemäß § 20 Abs. 1 FGG Beschwerde wegen Rechtsbeeinträchtigung führen kann.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat,

Beschluss vom 2. November 2007 – 1 AR 53/07 – 25

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001
Vom 20. Januar 2008
(5653-II.1)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 2001 (JMBl. S. 175), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 10. Februar 2004 (JMBl. S. 15), wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart, die ich hiermit in Kraft setze.

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag alsbald nach Fälligkeit der Kosten in den Akten eine Kostenrechnung auf.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die dem Kostenschuldner zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können.“

b) Absatz 3 letzter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„eine Abschrift der Kostenrechnung gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung ist dem Kostenschuldner umgehend mitzuteilen.“

2. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Potsdam, den 20. Januar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 24. Januar 2008
(4150-I.1)

I.

Die mit Allgemeiner Verfügung vom 16. September 2003 (JMBl. S. 90) in der Fassung vom 1. Januar 2003 veröffentlichte Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen wurde im Eingangssatz, Abschnitt A Nr. 1 und im Abschnitt B Nr. 1 und 3 geändert.

Die Änderungsvereinbarung in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung wird in der Anlage veröffentlicht.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 24. Januar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage
Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Vereinbarung
des Bundes und der Länder über die Änderung
der Vereinbarung über den Kostenausgleich
in Staatsschutz-Strafsachen

55,22 € (108,- DM) je Hafttag mit Wirkung vom
01.01.1994,
bei Selbstverpflegung in Höhe von 52,66 € (103,- DM)
je Hafttag

87,- € je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.2003,
bei Selbstverpflegung in Höhe von 84,50 € je Hafttag

88,- € je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.2007,
bei Selbstverpflegung in Höhe von 85,50 € je Hafttag.“

Die Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen in der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

I.

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Für den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen gelten folgende Bestimmungen (vgl. § 120 Abs. 7 GVG):“

2. Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:

„b) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt das Verfahren gemäß § 74a Abs. 2 GVG oder § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder Nr. 4 GVG übernimmt, ohne dass später eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft nach § 142a Abs. 4 GVG oder eine Verweisung an das Land- oder Amtsgericht nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG erfolgt, für alle Kosten ab Verfahrensübernahme;

c) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt ein Verfahren, das er nach § 74a Abs. 2 GVG oder § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder Nr. 4 GVG übernommen hat, gemäß § 142a Abs. 4 GVG wieder an die Landesstaatsanwaltschaft abgibt oder in denen das Oberlandesgericht oder Oberste Landesgericht das Verfahren gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG an das Land- oder Amtsgericht verweist, nur für Kosten, die vom Übernahmezeitpunkt bis zur Abgabe bzw. der Verweisung angefallen sind;“

3. Abschnitt B Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. alle Auslagen nach Nr. 9000 bis 9015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz; für die Erstattung der Auslagen nach Nr. 9010, 9011 des Kostenverzeichnisses gelten die Nummern 3 und 4 dieses Teils der Vereinbarung entsprechend;“

4. Abschnitt B Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von Freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Höhe von:

II.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Zahnärztliche Versorgung der Gefangenen einschließlich Zahnersatz und Zahnkronen

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Rundverfügung vom 1. Juni 1993
Vom 24. Januar 2008
(4554-IV.2)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 1. Juni 1993 (JMBl. S. 112), geändert durch die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. November 1999 (JMBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.3 Satz 2 wird die Angabe „60 %“ durch die Angabe „50 %“ ersetzt.

II.

Diese Rundverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 24. Januar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 14. Januar 2008

Frau Christiane Sander, Hugelweg 27 a, 14469 Potsdam, wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gutestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Ungultigkeitserklarung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 25. Januar 2008

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit fur ungultig erklart:

Staatsanwaltin **Iris Brauer**, Dienstaussweis-Nr. **108 848**, ausgestellt durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder) am 25. Oktober 1994, abgelaufen seit dem 24. Oktober 2006.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbrauchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen uber den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter** am LG: Richterin am LG Dr. Sabine Scheiper in Frankfurt (Oder); z. **Richter** am AG: Richterin Christine Kirbach in Perleberg; z. **JAmtsrat**: JAmtm. Rico Grambauer in Strausberg; z. **JAmtfrau/JAmtm.**: JOInsp./innen Gabriele Kunkel, Birgit Sobottka und Ingo Kott in Brandenburg an der Havel, Babette Scheffter in Neuruppin, Manuela Jaap und Ulrike Prasuhn in Potsdam; z. **JOInsp.in**: JInsp.in Manuela Pohlentz in Bad Liebenwerda; z. **OGVollz.in**: GVollz.in Katja Pohl in Cottbus; z. **JHSEkr.in**: JOSEkr.innen Ines Bischoff in Bad Freienwalde, Leila Wruck in Konigs Wusterhausen, Karin Bienas, Silvana Birke und Kornelia Haber in Frankfurt (Oder), Jeanette Gro, Diana Zemke und Marlies Zepp in Eberswalde, Ute Nielsen in Bernau, Martina Fehlauer in Nauen, Mandy Wolff in Potsdam, Ramona Berger, Kathrin Hinkelmann und Fatima Manzek in Luckenwalde; z. **JOSEkr.in**: JSekr.in Yvonne Thiem in Potsdam; z. **EJHWachtm.in/EJHWachtm.**: JHWachtm./in Thomas Busch und Birgit Hempel in Cottbus, Thorsten Rindelaub und Dirk Standicke in Furstenwalde.

Verstorben:

Richterin am AG Gerlinde Richter in Luckenwalde.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OAA.in/OAA**: AA/in Klaus Thiebes, Andrea Geibel in Potsdam und Angela Kopsch in Cottbus; z. **JAmtm.**: JOInsp. Alexander Winkler und Hartmut Richert in Potsdam.

Verwaltungsgericht Cottbus

Ernannt:

z. **Vizepras.**: Vors. Richter am VG Andreas Koark.

Berichtigung

Unter den im Justizministerialblatt fur das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 197 veroffentlichten Personalnachrichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffend Gerichte muss es richtig heien:

Ernannt:

z. **Richter am LG**: Richter Dr. Ralph Matzky in Cottbus.

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz von Berlin

Bezeichnung: **Leitende Senatsrätin/Leitender Senatsrat**
– BesGr. B 4 –

Besetzbar: 1. August 2008, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Arbeitsgebiet: Präsidentin/Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg und Leiterin/Leiter der Abteilung IV der Senatsverwaltung für Justiz

Die Stelle wird nach § 5 Abs. 3 VGG, § 10a Abs. 1 LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

Formale Voraussetzungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und II. juristisches Staatsexamen sowie langjährige Berufserfahrung in der Justiz.

Fachliche Kompetenz:

Breitgefächerte und weit überdurchschnittliche Rechtskenntnisse sowie erfolgreiche Tätigkeiten in mehreren juristischen Arbeitsgebieten innerhalb oder außerhalb der Justiz sind ebenso erforderlich wie mehrjährige Verwaltungserfahrungen und Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung von Juristinnen und Juristen. Besonders hilfreich sind daneben vertiefte Kenntnisse der aktuellen Diskussion über die Reform der Juristinnen- und Juristenausbildung, auch im europäischen Rahmen. Grundkenntnisse in der Informationstechnik sind wünschenswert.

Methodische Kompetenz:

Erforderlich sind die Fähigkeit zu strukturiertem und bereichsübergreifendem Denken und Arbeiten unter Anwendung neuer Steuerungs- und Führungsmethoden sowie Kenntnisse der individuellen und gruppenspezifischen Arbeits-, Entscheidungs- und Problemlösungstechniken. Die Beherrschung der Instrumente des Personal- und Qualitätsmanagements, des Krisen- und Konfliktmanagements sowie ein kooperativer Führungsstil und Delegationsfähigkeit werden vorausgesetzt. Unerlässlich ist auch die Fähigkeit, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet zu planen und zu koordinieren.

Führungs- und Sozialkompetenz:

Ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft, Verantwortung für Entscheidungen und Ergebnisse zu übernehmen und diese auch gegen Widerstände zu vertreten. Hohe Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeit bei der Leitung von Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern auch unter hoher Arbeitsbelastung sind unerlässlich.

Persönliche Kompetenz:

Erwartet werden eine überdurchschnittliche Belastbarkeit, Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie außerordentliche analytische Fähigkeiten und Kreativität mit aktivem Gestaltungswillen für Veränderungen. Auch die Fähigkeit zu ergebnis- und prozessorientiertem Denken und Handeln sind ebenso wie Lernbereitschaft und überzeugendes Auftreten erforderlich.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit einer aktuellen dienstlichen Beurteilung – nicht älter als ein Jahr – sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales von Berlin

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

voraussichtlich zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Landesarbeitsgericht (Besoldungsgruppe R 3).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im ABl. vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, **bis spätestens zum 7. März 2008 (Eingang)** zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Bernau

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

KostO § 68

Wird eine nach vorangegangenen Pfandfreigaben nur noch auf einen Miteigentumsanteil lastende Globalgrundschuld gelöscht, so entsteht eine Löschungsgebühr nach § 68 Satz 1 Halbsatz 1 KostO nach dem vollen Nennbetrag der Grundschuld. Eine Begrenzung des Geschäftswertes auf den Wert des Wohnungseigentums findet nicht statt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat, Beschluss vom 5. Juni 2007 – 5 Wx 10/06 –

Gründe:

I.

Im Grundbuch Blatt 3270 von G... ist die D... GmbH B... als Eigentümerin eingetragen.

In Abteilung III sind jeweils zu Gunsten der B... Bank AG F... und B... – Niederlassung H... unter Nrn. 1 bis 3 brieflose Grundschulden über insgesamt 12.500.000 DM nebst 18 % Jahreszinsen eingetragen.

Mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 17. März 2000 verkaufte die Eigentümerin an die Beteiligten zu 1 und 2 zu je 1/2 Anteil das in dem Grundbuchblatt verzeichnete Grundstück

Flur 14, Flurstück 185, sowie einen 1/33 Miteigentumsanteil an einer Gemeinschaftsfläche.

In § 2 des Kaufvertrages vermerkten die Vertragsschließenden, dass die in Abteilung II und III des vorgenannten Grundbuchs zurzeit noch vermerkten Eintragungen von den Käufern nicht übernommen werden.

In § 6 Nr. 2 vereinbarten die Parteien, dass die Käufer das Grundstück mit Ausnahme noch einzutragender Dienstbarkeiten sowie etwaiger zur Kaufpreisfinanzierung noch einzutragender Grundpfandrechte lastenfrei übernehmen. Alle im Grundbuch eingetragenen Belastungen, die die Käufer nicht übernahmen, sollte der Verkäufer auf eigene Kosten zur Löschung bringen. Hierzu beauftragte der Veräußerer den Notar, diese Löschungen herbeizuführen.

Gemäß § 11 Nr. 3 des Vertrages bewilligten und beantragten die Vertragsschließenden die Löschung der nicht übernommenen Belastungen.

Die eingangs bezeichneten Grundschulden lasteten ursprünglich als Gesamtgrundschulden auf weiteren 32 Grundstücken. Nach sukzessiven Pfandfreigaben lasten sie nur noch auf dem von den Beteiligten zu 1 und 2 erworbenen Grundstück und dem zugehörigen Miteigentumsanteil an der Gemeinschaftsfläche.

Der Notar reichte am 22. September 2004 die beglaubigte Abschrift der Auflassung vom 15. April 2002 (UR-Nr. 60/02) sowie die Pfandentlassungserklärung der B... Bank AG vom 14. November 2000 beim Grundbuchamt ein mit dem Antrag, die in Abteilung III Nr. 1, 2 und 3 eingetragenen Rechte und die in Abteilung II Nr. 1 und 9 eingetragenen Rechte zu löschen so-

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

wie die Eigentumsumschreibung unter gleichzeitiger Löschung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch durchzuführen. Auf den Antrag wird verwiesen.

Mit Zwischenverfügung vom 3. November 2004 machte das Grundbuchamt die Löschung des Rechtes in Abteilung II Nr. 1 sowie der Rechte in Abteilung III Nr. 1 bis 3 von der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 4.982,25 Euro gemäß der beigefügten Kostenrechnung vom selben Tag abhängig. Die Kostenrechnung war gerichtet an den Insolvenzverwalter der inzwischen in Insolvenz geratenen D... GmbH B.... Der Insolvenzverwalter zahlte auf die Rechnung 379,50 Euro.

Mit Schreiben vom 13. April 2005 meinte der Verfahrensbevollmächtigte, dass sich die Löschungskosten an dem Kaufpreis in Höhe von 425.000 DM ausrichten hätten und nicht an dem Betrag der Grundschuld.

Mit Zwischenverfügung vom 20. Oktober 2005 wies das Grundbuchamt darauf hin, dass die Rechte in Abteilung III Nr. 1 bis 3 nur noch auf dem im vorliegenden Grundbuchblatt eingetragenen Grundbesitz lasteten. Deshalb sei gemäß § 23 Abs. 2 1. Alt. KostO der Nennbetrag der Grundpfandrechte maßgeblich. Gleichzeitig machte das Grundbuchamt die Eintragung der Löschung erneut von der Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 4.602,75 Euro unter Anrechnung der bereits gezahlten 379,50 Euro abhängig, nachdem es eine anderslautende Zwischenverfügung vom 7. Juli 2005 aufgehoben hatte.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2006 vertrat der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten erneut die Ansicht, dass die Gerichtskosten bei sukzessiver Löschung von Gesamtgrundschulden auch im Falle der letzten Löschung nach dem Wert des Grundstücks zu bemessen seien. Mit Schreiben vom 16. Februar 2006 vertiefte er seine Auffassung. Mit Schreiben vom 2. Mai 2006 bat er, das Schreiben vom 16. Februar 2006 als Erinnerung, hilfsweise als Beschwerde, aufzufassen.

Das Grundbuchamt hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht die Beschwerde zurückgewiesen. Die Höhe des von dem Amtsgericht verlangten Kostenvorschusses sei nicht zu beanstanden. Gemäß §§ 62 Abs. 1, 23 Abs. 2 1. HS KostO sei die Gebühr nach dem Nennbetrag der durch das Grundpfandrecht gesicherten Schuld zu bestimmen. § 68 Satz 1 2. HS, § 23 Abs. 2 2. HS KostO, wonach bei der Entlassung aus der Mithaft die Gebühr nur nach Maßgabe des geringeren Wertes des Grundstücks zu bemessen sei, sei nicht anwendbar, wenn wie hier nur noch ein Grundstück mit dem Grundpfandrecht belastet sei. Nach seinem Wortlaut setze § 68 Satz 1 2. HS KostO begrifflich voraus, dass das Grundpfandrecht nach der Entlassung aus der Mithaft noch zu Lasten mindestens eines Grundstücks eingetragen bleibe. Verfassungsrechtlich sei es nicht geboten, die klare Regelung des § 23 Abs. 2 KostO zu durchbrechen oder zu modifizieren: Die für die Eintragung der Pfandentlassungen zu erhebenden Gebühren hätten einen anderen Abgeltungsbereich als die Löschungsgebühren. Deshalb sei der Gesetzgeber nicht gehindert gewesen, eine differenzierende Gebührenregelung zu schaffen, die den die Löschung des Grundpfandrechts beantragenden Eigentümer mit erheblich höheren Gebühren belaste als diejenigen Eigentümer, die zuvor die Haftentlassung ihrer Anteile beantragt haben.

Gegen diesen Beschluss haben die Beteiligten zu 1 und 2 unter dem 11. August 2006 „weitere sofortige Beschwerde“ eingelegt und beantragt, die Revision zuzulassen. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihren bisherigen Vortrag.

II.

Die weitere Beschwerde ist zulässig gemäß §§ 78, 80 GBO.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der angefochtene Beschluss des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Rechts.

Das Grundbuchamt hat die Höhe des Kostenvorschusses zutreffend bestimmt. Für die beantragte Löschung der Grundschuld ist gemäß § 68 Satz 1 1. HS, § 62 Abs. 1, § 23 Abs. 2 1. HS KostO die halbe Gebühr berechnet nach dem Nennbetrag der Grundschuld zu entrichten. Ein Fall des § 68 Satz 1 2. HS, Satz 2; § 63 Abs. 4, § 62 Abs. 1 KostO, § 23 Abs. 2 2. HS KostO, wonach für die Entlassung aus der Mithaft nur 1/4 der vollen Gebühr nach dem Wert des Grundstücks zu entrichten ist, liegt nicht vor. Wie das Landgericht zutreffend ausführt, setzt die Entlassung aus der Mithaft begrifflich voraus, dass nach der Entlassung die Grundschuld zu Lasten jedenfalls eines Grundstücks bestehen bleibt. Dies ist hier nicht der Fall, denn die Grundschulden lasten nur noch auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und würden mit der Löschung im Grundbuch erlöschen. Beantragt der Besteller einer Globalgrundschuld die Löschung, nachdem zuvor die übrigen Miteigentumsanteile aus der Mithaft entlassen wurden, hat er deshalb nach einheitlicher Rechtsprechung gemäß § 68 Satz 1 1. HS, § 62 Abs. 1, § 23 Abs. 2 1. HS KostO die halbe Gebühr berechnet nach dem Nennbetrag der Grundschuld zu entrichten (vgl. BayObLG RPFleger 1999, 100; OLG Brandenburg OLGR 2002, 9; OLG Dresden RPFleger 2003, 273; OLG Düsseldorf JurBüro 1999, 433; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2004, 90; OLG Hamm RPFleger 1995, 272).

Für die Beteiligten zu 1 und 2, die gemäß § 11 Nr. 3 des Kaufvertrages ebenfalls die Löschung der Belastungen beantragt haben, gilt nichts anderes.

Nach der Rechtsprechung insbesondere des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist zwar dann, wenn der Erwerber eines Wohnungseigentumsanteils in einer großen Wohnanlage die Löschung eines Grundpfandrechts beantragt, das nur noch auf diesem Wohnungseigentumsanteil lastet, nachdem die übrigen Anteile bereits sämtlich aus der Mithaft entlassen sind, dieser Erwerber nicht anders zu behandeln als diejenigen, die zuvor die Entlassung aus der Mithaft beantragt haben (vgl. BayObLG RPFleger 1999, 100; NJW-RR 1992, 1459). Hier sei es verfassungsrechtlich geboten, den Erwerber, der zuletzt die Entlassung seines Grundstücks aus der Mithaft beantrage, nicht anders zu behandeln als die Erwerber der zuvor aus der Mithaft entlassenen Grundstücke, da es nur vom Zufall abhängt, welcher Erwerber zuletzt die Entlassung aus der Mithaft beantrage. Nach dieser Ansicht hätten die Beteiligten zu 1 und 2 als Erwerber analog § 68 Satz 1 2. HS, Satz 2; § 63 Abs. 4, § 62 Abs. 1 KostO nur 1/4 der vollen Gebühr nach dem Wert des Grundstücks zu entrichten.

Der *Senat* folgt dieser Auffassung jedoch nicht.

Eine Differenzierung der Gebühren nach der Person des Antragstellers widerspräche der Struktur der KostO, die die Höhe der zu entrichtenden Gebühren unabhängig von der Person des Antragstellers nach formalen Gebührentatbeständen bestimmt (vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2004, 90).

Auch der allgemeine Gleichheitssatz gebietet nicht, den Erwerber des letzten mit einer zuvor auf weiteren Grundstücken lastenden Gesamtgrundschuld belasteten Grundstücks wie die Erwerber der bereits aus der Mithaft entlassenen Grundstücke zu behandeln. Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln und gebietet, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart ungleich zu behandeln (vgl. BVerfG VIZ 1998, 203, 204). Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung desjenigen Erwerbers, der als letzter die Mithaftentlassung – und damit die endgültige Löschung – beantragt, gegenüber den übrigen Erwerbern liegt hier jedoch darin, dass die Gebühren einen unterschiedlichen Abgeltungsbereich haben (vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2004, 90; OLG Hamm RPfleger 1998, 376, 377; RPfleger 1995, 272). Während das Grundpfandrecht im Fall der Entlassung aus der Mithaft bestehen bleibt, erlischt es im Fall der Löschung.

Eine Differenzierung der Gebührenhöhe nach der Person des Antragstellers führte ihrerseits zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung des Veräußerers des Grundstücks gegenüber dem Erwerber, denn sie würden mit unterschiedlich hohen Gebühren belastet, obwohl sie einen inhaltlich identischen Antrag stellten und dieselbe Amtshandlung sowie dieselbe Rechtsfolge anstrebten. Ein sachlicher Grund für eine solche Differenzierung ist nicht ersichtlich. Das Interesse des Erwerbers an der Löschung sei auf den für das Grundstück zu zahlenden Kaufpreis begrenzt (vgl. BayObLG NJW-RR 1992, 1459), gilt in gleicher Weise für den Besteller des Grundpfandrechts. Da aus dem Grundpfandrecht als solchem unabhängig von seinem Nennwert nur in das noch belastete Grundstück vollstreckt werden kann, ist das wirtschaftliche Interesse des Bestellers an der Löschung der Grundschuld nicht höher als der Verkehrswert des Grundstücks. Dieser Verkehrswert wird durch den am Markt erzielbaren Verkaufspreis bestimmt.

Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Höhe der Gebühren den Rechtsweg nicht unzumutbar erschweren darf (vgl. BVerfG NJW 1992, 1673; NJW-RR 2000, 946), führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Höhe der hier angeforderten Gebühren steht nicht außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten an der Löschung, das mit der Höhe des Kaufpreises zu bemessen ist. Die Gebühren belaufen sich auf 2,3 % des Kaufpreises.

Die beantragte Zulassung der Revision kam nicht in Betracht, weil die Revision im Grundbuchverfahren nicht statthaft ist.

Auch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 79 Abs. 2 GBO ist nicht zulässig, denn die vorliegende Entscheidung und insbesondere die Abweichung von den zitierten Entscheidungen des BayObLG und des OLG Köln betrifft allein den Kostenansatz. In diesem Fall steht einer Vorlage an den Bundesgerichtshof § 14 Abs. 4 Satz 3 KostO entgegen, wonach im Verfahren über den Kostenansatz eine Beschwerde an einen obersten Ge-

richtshof des Bundes nicht stattfindet (vgl. Bauer/v. Oefele, GBO, 2. Auflage, § 79 Rn. 6).

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KostO.

Der **Gegenstandswert** für die weitere Beschwerde war gemäß § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 131 Abs. 2 KostO in Höhe der Differenz der von dem Grundbuchamt angeforderten Kosten zu den Kosten zu bemessen, die anfielen, wenn entsprechend der Ansicht der Beteiligten § 68 Satz 1 2. HS, Satz 2; § 63 Abs. 4, § 62 Abs. 1 KostO nur 1/4 der vollen Gebühr nach dem Wert des Grundstücks zu erheben wäre. Bei einem Gegenstandswert von 217.299,05 Euro (= 425.000,00 DM) ergäbe sich nach dieser Ansicht eine Gebühr von 379,50 Euro. Die Differenz zu 4.982,25 Euro beträgt 4.602,75 Euro.

Der Streit zweier Amtsgerichte über die Zuständigkeit für die besondere amtliche Weiterverwahrung eines gemeinschaftlichen Testamentes gemäß § 2273 Abs. 2 Satz 2 BGB betrifft die sachliche Zuständigkeit, wenn sich das Gericht der besonderen amtlichen Verwahrung und das Nachlassgericht für zuständig erklärt haben (positiver Kompetenzkonflikt).

Für eine gesetzesanaloge Anwendung des § 5 FGG auf diese Fälle besteht kein Bedürfnis, weil das Nachlassgericht gegen die Verweigerung der Übersendung des gemeinschaftlichen Testamentes gemäß § 20 Abs. 1 FGG Beschwerde wegen Rechtsbeeinträchtigung führen kann.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 2. November 2007 – 1 AR 53/07 –

Gründe:

I.

Am 5. Juni 2007 hat das Amtsgericht Eberswalde ein bei ihm besonders amtlich verwahrtes gemeinschaftliches Testament der Eheleute A nach dem Tode der Ehefrau eröffnet und wieder in die besondere amtliche Verwahrung genommen. Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 hat das Amtsgericht Westerborg als Nachlassgericht unter Hinweis auf § 2261 BGB die Übersendung des Testamentes zur Wiederverwahrung verlangt. Mit Beschluss vom 20. August 2007 hat das Amtsgericht Eberswalde das Verfahren dem Brandenburgischen Oberlandesgericht vorgelegt, weil es von seiner gemäß § 2258a BGB fortbestehenden Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung ausgeht.

II.

1. Die Vorlage an das Brandenburgische Oberlandesgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts ist unzulässig, weil das Amtsgericht Eberswalde und das Amtsgericht Westerborg nicht über die örtliche Zuständigkeit, sondern die sachliche Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung streiten. Ungewissheit über die örtliche Zuständigkeit im Sinne von § 5 FGG läge nur vor, wenn bei un-

streitiger Zuständigkeit etwa des Nachlassgerichts unterschiedliche Auffassungen darüber bestünden, welches von mehreren Amtsgerichten als Nachlassgericht örtlich zuständig wäre (vgl. KG Rpfleger 1977, 100). Dagegen handelt es sich um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, ob das Gericht der besonderen amtlichen Verwahrung oder das Nachlassgericht für die Weiterverwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments zuständig ist. Eine gesetzesanaloge Anwendung des § 5 FGG auch auf Fälle der sachlichen Zuständigkeit scheidet angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift, bei positivem Kompetenzkonflikt jedenfalls aber auch mangels eines praktischen Bedürfnisses für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens aus. Denn das Nachlassgericht kann gegen die Verweigerung der Auslieferung des Testaments Beschwerde wegen Rechtsbeeinträchtigung führen (§ 20 Abs. 1 FGG. KG JFG 14, 168; Rpfleger 1977, 101; Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, § 2261 Rdnr. 2).

2. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Die Eröffnung des Testaments durch das Verwahrungsgesamt gemäß § 2261 Satz 1 BGB dient der Vorsorge gegenüber der Verlustgefahr, die mit der Übersendung der Urschrift an das Nachlassgericht gemäß § 2261 Satz 2 BGB verbunden ist. Dieser Zweck kann bei einem gemeinschaftlichen Testament indes nur erreicht werden, soweit es eröffnet worden ist (§ 2273 Abs. 1 BGB). Das spricht dafür, dass § 2261 Satz 2 BGB durch § 2273 Abs. 2 Satz 2, § 2258a Abs. 1 BGB als speziellere Regelung verdrängt wird, sofern das Testament noch Anordnungen für den Tod des überlebenden Ehegatten enthält (§ 2273 Abs. 3 BGB). Letzteres ist aufgrund der Einsetzung der Enkelin der Eheleute zur Schlusserbin des Letztversterbenden der Fall.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0